

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 59	145
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 11. Mai 2021

307

**Einfache Anfrage von Barbara Dätwyler Weber und Marina Bruggmann vom 24. März 2021 „Finanzielle Unterstützung der Thurgauer Alters- und Pflegeheimen bezüglich coronabedingten Aufwendungen und Auswirkungen“**

## Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Pflegeheime leisten in der Bewältigung der Covid-19-Pandemie Ausserordentliches. Curaviva Thurgau erarbeitete 2020 rasch ein umfassendes Branchen-Schutzkonzept, das von den Pflegeheimen umgesetzt wurde. In der Palliative Care wiederum wurde über die Ärztesgesellschaft Thurgau ein gemeinsames Konzept der Palliativstation, von Palliative Plus, Curaviva Thurgau und vom Spitex Verband Thurgau zur Anwendung empfohlen.

## Frage 1

Das Vorgehen zur separaten Verbuchung der pandemiebedingten Mehrkosten wurde bereits am 6. Juli 2020 festgelegt und im Jahresgespräch mit Curaviva Thurgau vom 23. November 2020 bestätigt. Damit sind die Grundlagen für eine finanzielle Abgeltung der pandemiebedingten Kosten frühzeitig und proaktiv geschaffen worden. Im Frühjahr 2021 konnten die Verhandlungen über die Inhalte der pandemiebedingten Mehrkosten zwischen dem Departement für Finanzen und Soziales (DFS), dem Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), den Verbänden Curaviva Thurgau, Schweizerischer Berufsverband Pflege (SBK SG TG AR AI), Spitex Verband Thurgau und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) konsensual abgeschlossen werden. Es wurde eine für den stationären und ambulanten Bereich gleichlautende Entschädigungsregelung der pandemiebedingten Mehrkosten festgelegt.

Die Pflegeheime reichten dem Amt für Gesundheit bis zum 30. April 2021 die revidierten Kostenrechnungen ein. Die einzelnen Kostenrechnungen werden geprüft und die zusammengefassten Daten plausibilisiert. Nach der Besprechung der Resultate zwischen dem Amt für Gesundheit und Curaviva Thurgau werden die Beträge Mitte 2021

zur Auszahlung freigegeben. Die pandemiebedingten Mehrkosten der Thurgauer Pflegeheime werden damit vom Kanton Thurgau vollumfänglich getragen.

## Frage 2

Mit der erwähnten Regelung sind alle pandemiebedingten Mehrkosten abgegolten. Eine zusätzliche Unterstützung ist nicht erforderlich.

Der Kanton ist gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen und der Pflegeheimplanung 2016 für die Aufsicht, die gesetzeskonforme Berechnung der Restkostenfinanzierung in der Pflege und deren Durchführung sowie eine anteilige Mitfinanzierung von 40 % der Restkosten zuständig. Die Gemeinden sind für die lokalen und regionalen Angebote der ambulanten und stationären Pflege und damit für die ausreichende Versorgung mit Pflegeheimplätzen verantwortlich. Sie steuern dies, indem sie den antragstellenden Pflegeheimen die für ihre Gemeinde absehbar notwendigen Bettenrichtwerte gemäss jeweils gültiger Pflegeheimquote zur Verfügung stellen. Mit dieser Zuteilung und der daraus resultierenden kantonalen Pflegeheimliste wird die maximale Zahl der Pflagetage festgelegt, die gegenüber den Krankenversicherungen und der öffentlichen Hand abgerechnet werden darf. Es gibt keine Vorhalteleistungen oder Abnahmegarantien. Eine Unterauslastung gehört zum unternehmerischen Risiko der Pflegeheime. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass im April 2021 127 Plätze als leer gemeldet worden sind. Dies entspricht nur 4.1 % aller Plätze der Pflegeheimliste, wobei der Wert fünfmal höher liegt als in Normaljahren. Gleichzeitig liegen dem Kanton aber Anträge für 241 zusätzliche Pflegeheimplätze vor.

## Frage 3

Mit der getroffenen Regelung gerät im Kanton Thurgau kein einziges Pflegeheim aufgrund der pandemiebedingten Mehrkosten in eine finanzielle Notlage. Unbesehen davon, stehen die Härtefallprogramme des Bundes und des Kantons sowie die erweiterte Kurzarbeitsentschädigung allen Unternehmen zur Verfügung. Eine staatliche Unterstützung im Rahmen der Vorgaben ist für die Pflegeheime somit in demselben Ausmass möglich wie für alle anderen Unternehmen im Kanton Thurgau. Diese sind teilweise ebenfalls mit Umsatzeinbussen konfrontiert, ohne dass eine Schliessung behördlich angeordnet wurde.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber